

Geschäftsordnung der Präsidentenkonferenz

Die in der Geschäftsordnung verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

1. Rechte und Pflichten

- (1) Die Präsidentenkonferenz hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und strategische Überlegungen zur Verbandsentwicklung vorzugeben.
- (2) Die Präsidentenkonferenz kann vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
- (3) Die Präsidentenkonferenz kann jederzeit die Rechnungsprüfer mit einer Zwischenprüfung der Gebarung des Vorstandes beauftragen.

2. Mitglieder

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den neun LTTV-Präsidenten zusammen. Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds hat der jeweilige LTTV ein bevollmächtigtes Mitglied seines Leitungsorgans zu entsenden.

Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz sollen persönlich an den Sitzungen teilnehmen, sodass jeder LTTV bei jeder Sitzung der Präsidentenkonferenz vertreten ist.

3. Sitzungen

(1) Tagungszyklus und Tagungsort

Die Präsidentenkonferenz hat zumindest 4 mal jährlich zu tagen, weitere Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können zu den Sitzungen eingeladen werden.

Die Sitzungen können auch virtuell durchgeführt werden.

(2) Tagesordnung

Die vom Vorsitzenden festzulegende Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
- c) Anträge der Mitglieder der Präsidentenkonferenz
- d) Allfälliges

(3) Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied der Präsidentenkonferenz hat eine Stimme.

Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung zum vorgesehenen Zeitpunkt der Sitzungseröffnung mindestens fünf Vertreter der Landesverbände anwesend sind.

In allen anderen Fällen wird die Sitzung zwar abgehalten, ist aber nicht beschlussfähig.

Für alle Abstimmungen genügt eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Zumindest fünf Stimmen müssen gültig sein, ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt. Gefasste Beschlüsse können in derselben Sitzung nur mehr mit einer Zweidrittelmehrheit abgeändert werden. Bei Stimmgleichheit besitzt der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

Bei dringenden Entscheidungen kann eine Abstimmung mittels Umlaufbeschlusses per E-Mail erfolgen.

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen zuerst einer Zweidrittelmehrheit in der Präsidentenkonferenz. Danach sind die Änderungen der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Wunsch von mindestens zwei Stimmberechtigten geheim.

In Angelegenheiten eines LTTV und von Vereinen dieses LTTV ruht das Stimmrecht des Teilnehmers aus dem betreffenden LTTV.

(4) Einberufung und Leitung

Der Vorsitz in der Präsidentenkonferenz führt jeweils einer der drei Vertreter der Präsidentenkonferenz in einem gleichmäßigen Wechsel.

Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit festzustellen und anschließend die Tagesordnung genehmigen zu lassen - Änderungen oder Ergänzungen sind zu berücksichtigen. Der Vorsitzende erteilt das Wort und kann es gegebenenfalls entziehen. Er hat für die Ordnung im Sitzungsverlauf zu sorgen, er kann die Anzahl der Wortmeldungen pro Teilnehmer bzw. eine Begrenzung der Redezeit festlegen. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht der Antragstellung bei jedem Diskussionspunkt. Es ist Sache des Vorsitzenden, solche Anträge zur Abstimmung zuzulassen. Der Vorsitzende kann eine Sitzung für zwischenzeitliche Beratungen unterbrechen.

(5) Tagesordnung

Die Erstellung der Tagesordnung und die Ausarbeitung der Arbeitspapiere für die Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz, der diese Aufgaben an den Vorstand delegieren kann.

Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz und dem Vorstand des ÖTTV im Wege des Sekretariats des ÖTTV spätestens 1 Woche vor der Sitzung zu übermitteln.

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz kann über Antrag eines Mitglieds der Präsidentenkonferenz einen Funktionär oder einen Beschäftigten des ÖTTV zu einer der Sitzungen einladen, unter Berücksichtigung des Sparsamkeitsprinzips. Er hat dies längstens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorstand mitzuteilen, der die erforderlichen Verständigungen vorzunehmen hat.

(6) Protokoll

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz ist für die Führung des Protokolls verantwortlich. Er kann das Protokoll selbst führen, oder die Protokollführung an den Vorstand abgeben.

Von jeder Sitzung ist binnen zwei Wochen ein Protokoll zu erstellen und über das ÖTTV-Sekretariat an die Mitglieder der Präsidentenkonferenz und an alle Funktionsträger und Organe mit Sitz in der Generalversammlung zu versenden.

Es sind der Ort, die Beginnzeit und das Ende der Sitzung, sowie die Anwesenden anzuführen; ebenso die Tagesordnungspunkte, Beschlussfassungen und weitere für den Sitzungsverlauf oder allgemein für den ÖTTV wesentliche Tatsachen und Wortmeldungen.

4. Tätigkeitsbereiche, Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortungsbereiche

(1) Generelle Aufgaben

Die Präsidentenkonferenz ist ein Organ des ÖTTV und hat die im § 8 der Satzungen des ÖTTV festgelegten und die in Punkt 1 dieser Geschäftsordnung beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Präsidentenkonferenz soll insbesondere die gemeinsamen Interessen der LTTV und des ÖTTV erörtern und koordinieren.

Aufgabe dieses Gremiums ist unter anderem auch die Verfolgung der Einhaltung des beschlossenen Budgets, die Genehmigung des Stellenplans, die Einbringung von Anträgen an die Generalversammlung, die Vorbereitung von Beschlussfassungen durch die Generalversammlung, sowie die Erstellung der Geschäftsordnung der Präsidentenkonferenz selbst.

Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz sind berechtigt, jegliche Auskunft im Sekretariat des ÖTTV einzuholen, mit Ausnahme von Informationen, die Streitfälle eines anderen Landesverbandes betreffen. Ebenso sind alle Beschäftigten des ÖTTV zur lückenlosen Auskunftserteilung verpflichtet.

(2) Kompetenzen und Verantwortungsbereiche der Vertreter der Präsidentenkonferenz

Die Kompetenzen und Verantwortungsbereiche der drei Vertreter der Präsidentenkonferenz sind im § 8 Abs. 4 der Satzungen des ÖTTV geregelt.

Diese Aufgaben haben sie jedenfalls zu erfüllen:

- a) Verfolgung der Einhaltung des Budgets
- b) Überwachung der laufenden Gebarung
- c) Beratung bei Aktivitäten des Vorstands in Hinblick auf Digitalisierung und innovative Weiterentwicklungen
- d) Verfolgung der korrekten und ordentlichen Durchführung von finanziellen und behördlichen Abwicklungen
- e) Verfolgung der Einhaltung von Verträgen mit Medien
- f) Sicherstellung einer funktionierenden Zusammenarbeit mit der Bundesliga
- g) Verfolgung der Medienarbeit

Die Vertreter der Präsidentenkonferenz haben die oben angeführten Aufgaben mit Veto-, aber ohne Weisungsrecht durchzuführen. Es müssen ihnen auf Aufforderung notwendige Unterlagen durch den Vorstand bzw. die Bundesliga übermittelt werden.

Sollten sie mit der Arbeitsweise oder Vorgängen der Mitglieder des Vorstandes nicht einverstanden sein, dann haben sie die Präsidentenkonferenz in der nächsten Sitzung oder bei Dringlichkeit im Umlaufweg per E-Mail zu verständigen.



5. Zuordnung von Aufgaben

Die Präsidentenkonferenz kann einzelnen seiner Mitgliedern Aufgaben zuordnen, wofür dieses Mitglied verantwortlich und der Präsidentenkonferenz gegenüber berichtspflichtig ist. Die Berichtspflicht besteht auch bei jeder Generalversammlung des ÖTTV.